



Beschluss

FDP-Fraktionsvorsitzendenkonferenz vom 14. September 2018, Wiesbaden

EIN EINWANDERUNGSGESETZBUCH FÜR EINE GEORDNETE EINWANDERUNGSPOLITIK

Deutschland braucht mehr Ordnung und Kontrolle in seiner Einwanderungspolitik, um Einwanderung nach unseren Interessen zu steuern, unserer humanitären Verantwortung gerecht zu werden und das Vertrauen der Bürger in die Vorzüge unserer offenen Gesellschaft zu stärken. Zudem sind wir auf mehr qualifizierte Zuwanderung angewiesen, wenn wir unseren Wohlstand und die Stabilität unserer sozialen Sicherungssysteme erhalten wollen. Der Fachkräftemangel hemmt bereits jetzt unsere wirtschaftliche Entwicklung.

Ein Fachkräftezuwanderungsgesetz ist daher notwendig. Ein solches Gesetz als alleinige Ergänzung zu dem bereits bestehenden, unübersichtlichen und in Teilen unzweckmäßigen Regelungswirrwarr greift zu kurz. Benötigt wird vielmehr ein umfassendes, **in sich konsistentes Einwanderungsgesetzbuch**, das alle Regelungen der Zuwanderung und des Flüchtlingsschutzes widerspruchsfrei zusammenfasst und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anpasst. Zwischen Flüchtlingsschutz, europäischer Freizügigkeit, qualifizierter Einwanderung aus Drittstaaten und Familiennachzug muss einerseits klar unterschieden werden, was die Rechtsgrundlagen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen betrifft. Andererseits muss das Einwanderungssystem so gestaltet sein, dass alle grundsätzlich möglichen Zuwanderungswege aus Sicht des Einwanderungswilligen betrachtet werden, um die richtigen Anreize dafür zu setzen, dass er den für seine Ziele konstruierten Einwanderungsweg auch tatsächlich wählt. Hierfür müssen neben den ausländerrechtlichen Fragen auch finanzielle Aspekte und passgenaue Integrationsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Nur so kann eine Einwanderung in die Sozialsysteme vermieden und das Asylsystem von unbegründeten Verfahren von Menschen ohne Schutzgrund entlastet werden.

I. Einwanderung in den Arbeitsmarkt

Im Wettbewerb um die klügsten Köpfe für unseren Arbeitsmarkt ist es notwendig, die Regeln zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und so attraktiv wie möglich zu gestalten, um eine maximale Werbewirkung auf dem weltweiten Fachkräftemarkt zu erzielen. Wir plädieren für eine reformierte **Blue Card**, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis mit einem Arbeitsvertrag zu einem branchenüblichen Einstiegsgehalt auch in nicht-akademischen Berufsfeldern gewährt. Daneben benötigen wir eine neue **Chancenkarte**, die den Einwanderern, dem Vorbild klassischer Einwanderungsländer folgend, nach einem transparenten Punktesystem gestattet, eine ihren Qualifikationen entsprechende Anstellung in unserem Land zu suchen. Während dieser Zeit haben sie aber keinen Anspruch auf Sozialleistungen. **Selbständige** sollen bereits ab einer Investitionssumme von 125.000 € und der Schaffung von mindestens drei Arbeitsplätzen zuwandern dürfen. Die bürokratische Vorrangprüfung wird vollständig abgeschafft, das Anerkennungsverfahren für



ausländische Berufsabschlüsse unter Beibehaltung unserer hohen Qualitätsstandards vereinfacht, preiswerter und effizienter gestaltet, damit qualifizierte Einwanderer entsprechend ihrer tatsächlichen Qualifikation auf unserem Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Die geeignetsten Fachkräfte für unseren Arbeitsmarkt gewinnen wir durch Einwanderer, die wir an unseren Universitäten und Fachhochschulen sowie in unseren Betrieben selbst ausbilden. Für diesen Einwanderungsweg wollen wir im Ausland verstärkt werben und die Betreuungsangebote ausbauen, insbesondere für die wichtige Phase des Übergangs von der Ausbildung in das Berufsleben.

Absolventen einer **beruflichen Ausbildung** sollen genauso wie bisher schon die **Jungakademiker** bis zu 18 Monate Zeit bekommen, einen Arbeitsplatz in ihrem Berufsfeld zu finden.

Einen Anspruch auf **Sozialleistungen** erwerben qualifizierte Zuwanderer und EU-Bürger, die ihr Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit wahrnehmen, nach einem Jahr sozialversicherungspflichtiger oder gleichwertiger selbstständiger Beschäftigung. Für die Zeit davor soll es Inhabern der Chancenkarte neben der bisher vorgeschriebenen Finanzierung ihres Aufenthalts aus Erspartem erlaubt werden, sich, wie bereits für EU-Bürger üblich, ihren Lebensunterhalt auch durch **Jobben** zu verdienen.

II. Reform des Gemeinsamen Asylsystems der EU

Innerhalb der EU müssen die Lasten über **faire Verteilungsquoten** für Flüchtlinge und angemessene **Ausgleichszahlungen** von allen Ländern gemeinsam getragen werden. Asylbewerber mit **Ausweispapieren** werden direkt nach der Klärung der Echtheit ihrer Papiere auf die EU-Mitgliedsländer verteilt, während die übrigen Schutzsuchenden das Verfahren im Ersteinreiseland durchlaufen müssen und nur im Falle einer Anerkennung einem anderen europäischen Land zugewiesen werden können. Dies bietet einen bedeutenden Anreiz für Flüchtlinge, gültige Papiere vorzulegen, und erleichtert dadurch die Rückführung im Falle einer Ablehnung des Schutzgesuches. Abgesehen von diesem zweistufigen Verteilungsverfahren gäbe es in diesem **neuen Dublin-System** keinen Übergang der Zuständigkeit von einem EU-Land zum anderen. Dublin-Überstellungen könnten dadurch beschleunigt werden, dass sie nur noch der Ankündigung des abgebenden Landes und nicht mehr der Zustimmung des zuständigen Landes bedürfen, wenn die Zuständigkeit (z.B. durch einen Treffer in der Eurodac-Datenbank) eindeutig ist. Zusätzlich muss **Sekundärmigration** dadurch weniger attraktiv gemacht werden, dass Anspruch auf Sozialleistungen nur noch im zuständigen EU-Land besteht.

III. Schnellere Asylverfahren und sichere Herkunftsstaaten

Neben der Überführung der europäischen Regeln in nationales Recht müssen durch das Einwanderungsgesetzbuch die Asylverfahren weiter deutlich beschleunigt werden. Hierzu sollten u. a. weitere Länder als „**sichere Herkunftsländer**“ eingestuft werden. Lange überfällig ist dies insbesondere für Algerien, Tunesien und Marokko. Durch entsprechende Verfahrensberatung ist sicher zu stellen, dass auch dadurch verkürzte Verfahren sicher und fair verlaufen. Das Ziel ist, das komplette Asylverfahren, inklusive eines ggf. anschließenden Gerichtsverfahrens, bereits in den Landeseinrichtungen abzuschließen und nach Möglichkeit **nur noch anerkannte Flüchtlinge**,



Minderjährige und Familien mit Kindern auf die Kommunen zu verteilen. Die Kommunen können sich dadurch voll auf die Integration der Flüchtlinge konzentrieren, die längerfristig bleiben werden.

IV. Spurwechsel

Zur Linderung des Fachkräftemangels sollten wir auf wertvolle Arbeitskräfte, die sich bereits im Lande befinden, nicht verzichten, auch dann nicht, wenn ihr Asylverfahren nicht zu ihren Gunsten ausgegangen ist. Es ist weder humanitär vertretbar noch volkswirtschaftlich sinnvoll, gut integrierte Steuerzahler und ihre Familien abzuschieben. Deswegen wollen wir Asylbewerbern und Geduldeten, die hier bereits seit mehreren Jahren gut integriert leben, den **Spurwechsel** in den Rechtskreis der qualifizierten Einwanderung ermöglichen und damit eine dauerhafte Bleibeperspektive bieten. Im zukünftigen Einwanderungsgesetz muss jedoch sichergestellt werden, dass sie die gleichen Kriterien wie bei einer Bewerbung aus dem Ausland erfüllen, um keine neuen Fehlanreize zur Einwanderung über das Asylsystem ohne Schutzgrund auszulösen.

V. Effektive Rückführungen und freiwillige Rückreise

Zugleich muss ein Einwanderungsgesetzbuch gewährleisten, dass auch die Ausreisepflicht von Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, zügiger und konsequenter durchgesetzt wird. Hierfür wollen wir die Prozesse der **freiwilligen Rückreise und der Rückführungen** effizienter gestalten und die Zuständigkeit für Rückführungen schrittweise auf Landes- und Bundesebene zentralisieren. Die Bundesregierung muss ihren langjährigen Ankündigungen Taten folgen lassen und die Bundesländer endlich durch stabile Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsländern unterstützen. Insbesondere bei der Passersatzbeschaffung, der Rückführung mit Chartermaschinen und der Einholung diplomatischer Noten sind die Bundesländer dringend auf Unterstützung angewiesen.

Der **Rückführung von Straftätern und Gefährdern** muss absoluter Vorrang eingeräumt werden, ebenso von Personen, die falsche Angaben über ihre Identität gemacht haben oder die Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität nachhaltig verweigern. Straftäter sollen schon bei einer Verurteilung zu einem Jahr Freiheitsstrafe unabhängig von der Deliktsart ausgewiesen und abgeschoben werden, sofern ihnen im Herkunftsland nicht individuell Folter oder Todesstrafe drohen. Die Strafverfahren von Mehrfachstraftätern müssen gebündelt und zügig bearbeitet werden, um sie zügiger abschieben zu können. Ein Fokus muss auch auf den Personen, die aus sicheren Herkunftsländern eingereist sind liegen, um ein Zeichen zu setzen, dass sich ein Asylantrag ohne Asylgrund nicht lohnt.

VI. Dauerhafte Bleibeperspektive und modernes Staatsangehörigkeitsrecht

Die Verfestigung des Aufenthalts von Ausländern soll von erbrachten Integrationsleistungen abhängen und für alle Einwanderergruppen vereinheitlicht werden. Die **dauerhafte Aufenthaltserlaubnis** (Niederlassungserlaubnis) soll dem gewährt werden, der drei Jahre lang mit



gültigem Aufenthaltstitel straffrei in Deutschland gelebt, Sprachkenntnisse nachgewiesen und den Lebensunterhalt für sich und seine Familie vollständig selbst erarbeitet hat.

Ein Einwanderungsland ist dann für qualifizierte Einwanderer attraktiv, wenn es ihnen auch eine realistische Perspektive zur vollen Teilhabe durch Erwerb der Staatsbürgerschaft eröffnet. Deswegen wollen wir bei der Einbürgerung auf die bisher zwingende Entscheidung zur Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft verzichten und die **doppelte Staatsbürgerschaft mit Generationenschnitt** bei der Enkelgeneration der Ersteinwanderer bereits nach fünf Jahren Aufenthalt unter Erfüllung der bisherigen Kriterien einführen.

VII. Schnellere Integration

Im Einwanderungsgesetzbuch soll außerdem festgeschrieben werden, dass **Hilfen zur Integration** frühzeitiger, flächendeckender und verbindlicher angeboten werden. Der Schwerpunkt soll auf Sprache, Bildung, Arbeit und einer Wertevermittlung liegen, die als Querschnittsaufgabe alle Integrationsmaßnahmen durchzieht. So soll jeder Zuwanderer¹ die Verpflichtung haben, einen **Integrationskurs** zu besuchen, sofern er die für eine Berufstätigkeit notwendigen Sprachkenntnisse nicht anderweitig nachweist, und auf einen zeitnahen Besuch eines Integrationskurses auch einen Anspruch haben. Zur Beschleunigung des Spracherwerbs setzen wir auf finanzielle Anreize negativer Art für Fernbleiben vom Unterricht und positiver Art bei erfolgreichem Abschluss des Kurses im ersten Versuch für Teilnehmende und Lehrende.

Für Flüchtlinge ohne abgeschlossene Berufsausbildung unter 25 Jahren sollen sich **verpflichtende Bildungsmaßnahmen**, die zu einem in Deutschland anerkannten Berufsabschluss führen, anschließen. Denn nur mit abgeschlossener Berufsausbildung wird man sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft in den deutschen Arbeitsmarkt integrieren können, auch in finanzieller Hinsicht ein eigenständiges Leben führen und sich selbst Aufstiegsmöglichkeiten erarbeiten.

Die nachhaltigste Form der Integration bietet die Teilnahme am Arbeitsleben und das Miteinander in KiTa, Schule, Ausbildung und Studium. Alle Regelungen, die dies behindern, sind den Erfordernissen einer offenen Einwanderungsgesellschaft anzupassen. Niemand, der sich von seiner eigenen Hände Arbeit selbst versorgen kann, sollte daran gehindert werden.

VIII. Kostentragung

Im Einwanderungsgesetzbuch sollte schließlich die Zuständigkeit für **Kosten** für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen gesetzlich geregelt werden. Das Ergebnis muss sein, dass sich der Bund bei der Erstattung der Ausgaben der Länder und Kommunen deutlich stärker engagiert. So wird das Verursacherprinzip gestärkt, denn sowohl die allgemeinen Regeln der Flüchtlingsaufnahme als auch jede einzelne Entscheidung des BAMF über den Aufenthaltsstatus jedes einzelnen Flüchtlings verantwortet der Bund.

¹ Mit Ausnahme der Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern.